

gut geregelten Alpwirtschaft ersichtlich.<sup>212</sup> Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden die Hütten auf den Alpen lediglich aus einem Senn- und einem Wohnraum, einem oft schlechten Milch- und Molkenkeller, über dem sich der offene Schlafräum für das Alppersonal befand.<sup>213</sup> Das Vieh lagerte auf den meisten Alpen im Freien, ohne besonderen Schutz der oft rauhen Witterung ausgesetzt. Einige Alpen hatten räumlich und sanitär ungenügende Stllungen aus Holz.<sup>214</sup> Erst in der zweiten Jahrhunderthälfte entstanden im ganzen Alpengebiet zweckmässig eingerichtete Sennhütten und geräumige Stallungen. Fahrwege wurden gebaut, Brunnenleitungen errichtet und die Alpwirtschaft in jeder Hinsicht gehoben, so dass sie 1879 in einer Untersuchung gar als vorbildlich bezeichnet wurde.<sup>215</sup>

Durch zu starke Bestossung mit Vieh waren die Alpweiden überbeansprucht und stark mitgenommen worden. Ehemals gute Weidegründe wurden immer mehr mit Unkraut bedeckt oder vom Vieh zerstampft. Neue Rodungen von Alpwäldern in steilen Hanglagen brachten keine dauernde Lösung. Im Gegenteil, oft verrüfneten solche Lagen und bedrohten die tiefer liegenden Weiden.<sup>216</sup> Angesichts solcher Zustände verabschiedete der Landtag 1867 ein Gesetz zur Verbesserung der Alpwirtschaft,<sup>217</sup> deren Bedeutung von der Regierung und den Abgeordneten richtig erkannt worden war. 1874 wurde das Gesetz von 1867 durch einige weitere gesetzliche Bestimmungen ergänzt.<sup>218</sup> Mit diesen Gesetzen war die Grundlage für eine umfassende Sanierung der liechtensteinischen Alpwirtschaft geschaffen. Für jede Alpe wurde die höchstzulässige Bestossung behördlich festgesetzt.<sup>219</sup> Die Alpbesitzer wurden verpflichtet, ihre Alpen jährlich von Steinen und Gestrüpp zu säubern.<sup>220</sup> Die Bereitstellung von genügend Stallungen wenigstens für das Melkvieh, wurde vorgeschrieben.<sup>221</sup> Um die Interessen der Forstwirtschaft zu wahren, durfte nur nach Anweisung des Forstamtes Holz geschlagen werden.<sup>222</sup> Zur Aufforstung bestimmte Flächen sollten durch

---

212 Betr. Produktionsanteil der Alpsennereien, siehe Anhang Nr. 60, S. 166–170.

213 David Beck, Alpwirtschaft und Alpbrauch in Liechtenstein. In: Schweizer Volkskunde, Jg. (1955), S. 36.

214 Klenze, S. 55.

215 a. a. O., Vorwort, S. III u. IV.

216 a. a. O., S. 54 f.

217 Gesetz für «Verbesserung der Alpenwirtschaft im Fürstentum Liechtenstein.» 29. August 1867, LGBl. Jg. 1867, Nr. 3. – Vgl. Schädler, Landtag, JBL 1 (1901), S. 147–150.

218 «Gesetz über Verbesserung der Alpwirtschaft.» 8. Oktober 1874. LGBl. Jg. 1874, Nr. 6.

219 Gesetz vom 29. August 1867, §§ 1–4.

220 a. a. O., § 5.

221 a. a. O., § 8.

222 a. a. O., § 11.